

SATZUNG

des Fördervereins der Winfriedschule Fulda

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " **Förderverein der Winfriedschule Fulda** ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz " e. V. " (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Fulda.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie wissenschaftlicher, künstlerischer und sportlicher Aktivitäten zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Winfriedschule in Fulda.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dies kann durch die Durchführung von Projekten sowie durch die Anschaffung und die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien erfolgen.

Darüberhinaus sieht es der Verein als Aufgabe an, das Zusammenleben der Schulgemeinde zu pflegen und zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Für jedes Geschäftsjahr ist ein Förderplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3 - Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich der Winfriedschule verbunden fühlt und den Vereinszweck fördern möchte.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung der Vorstand.
Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
- b. Die Mitgliedschaft endet:
 - I durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - II durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - II durch Ausschluß aus dem Verein.
- c. Der Ausschluß kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied:
 - I gegen die Satzung grob verstößt,
 - II durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - III den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
 - IV seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich von dem Vorstand zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluß.

- d. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge oder Spenden erfolgt nicht.

§ 4 - Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig, zahlbar erstmalig 6 Wochen nach Eintritt anteilig und dann bis spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres voll.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfer

§ 7 - Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels einfachen Briefes an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- b. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- c. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- d. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

- e. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- I Entgegennahme des Jahresberichts der Vorsitzenden,
 - II Entgegennahme des Rechnungsberichts,
 - III Entlastung des Vorstandes,
 - IV Wahl und Abberufung des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer,
 - V Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - VI Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan
 - VII Beschlußfassung über den Förderplan
 - VIII Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- f. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- g. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- h. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Vorstand

- a. Der Vorstand besteht mindestens aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - den 2 Vertretern des Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- b. Der Vorstand soll paritätisch besetzt werden mit je zwei Elternvertretern, zwei Vertretern der Schule sowie einem externen Mitglied.
- c. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- d. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- e. Der Vorstand soll zu seinen Sitzungen den Schulleiter, sowie den Schulsprecher der Winfriedschule oder von den beiden entsprechend benannte Vertreter einladen.
- f. Er soll weitere Personen zur Beratung des Förderplanes heranziehen.
- g. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- I. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - II. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - III. Vorbereitung und Erstellen des Wirtschafts- und Förderplanes
 - IV. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 - Rechnungsprüfer

- a. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- b. Den Rechnungsprüfern obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 10 - Einnahmen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 - Verwendung des Vermögens

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Elternspende der Winfriedschule über.

Fulda, den 13.01.1999

Gründungsmitglieder:



H.-M. Malz

G. Steinhilber-Trieth

G. Kl.

E. Schulte

W. Kerner

G. Jochenstein